



Brüssel, den 15. Oktober 2020
(OR. en)

11888/20
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0248(COD)

JAI 824
FRONT 293
ASIM 76
MIGR 116
CODEC 996
CADREFIN 327

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10973/4/20 REV 4 ADD 1

Nr. Komm.dok.: 10153/18 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
– Allgemeine Ausrichtung
= Erklärungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen Österreichs sowie Schwedens, Finnlands und der Niederlande zu der allgemeinen Ausrichtung, die der Rat am 12. Oktober 2020 angenommen hat.

Die Erklärungen werden in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

ANLAGE

Erklärung Österreichs

Im Hinblick auf eine bessere Berücksichtigung der externen Dimension der Migrationssteuerung hätte es Österreich begrüßt, wenn in der Verordnung zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds (AMF) klar zum Ausdruck gekommen wäre, dass Maßnahmen der externen Dimension sowohl über die thematische Fazilität als auch über nationale Programme finanziert werden können. Eine präzise Formulierung in Bezug auf die externe Dimension würde den Mitgliedstaaten ihre Arbeit bei der Durchführung spezifischer Maßnahmen in relevanten Drittstaaten erleichtern.

Ferner hegt Österreich, wie im Verhandlungsprozess zum Ausdruck gebracht, Bedenken hinsichtlich der Berechnungsmethode für die ursprüngliche Mittelzuweisung gemäß Anhang I Nummer 5, wonach nur die statistischen Daten für die vorangegangenen drei Kalenderjahre berücksichtigt werden. Österreich hätte es begrüßt, wenn eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen worden wäre, die einen Ausgleich für die finanzielle Belastung gewährleisten würde, die während der Migrationskrise 2015/2016 von den am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten getragen wurde.

Daher stimmt Österreich gegen den Vorschlag.

Erklärung Schwedens, Finnlands und der Niederlande

Schweden, Finnland und die Niederlande begrüßen das Bestreben des deutschen Vorsitzes, die Verhandlungen über den Fonds für Inneres voranzubringen, damit der Zeitrahmen im Hinblick auf den kommenden Haushaltszeitraum 2021-2027 eingehalten werden kann.

Wir bedauern jedoch, dass die von der allgemeinen Ausrichtung abgedeckten GEAS-Bestimmungen nicht erst ausgehandelt wurden, nachdem die Kommission das Migrations- und Asylpaket angenommen hat. Es bedarf noch weiterer Beratungen, insbesondere in Anbetracht der von den Mitgliedstaaten vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die Bestimmung zur Neuansiedlung, bei der die gemeinsamen Neuansiedlungsrioritäten der Union ausgelassen wurden. Nach dem derzeitigen Wortlaut kann in der Praxis nur sehr schwer bestimmt werden, ob eine Person der Kategorie *schutzbedürftige Gruppe* angehört.

Im Geiste eines konstruktiven Ansatzes stimmen Schweden, Finnland und die Niederlande zwar für den Vorschlag, sie möchten aber betonen, wie wichtig es ist, dass bei den interinstitutionellen Verhandlungen die Bestimmung über die Neuansiedlung geändert wird – zur Ermutigung für diejenigen Mitgliedstaaten, die Solidarität zeigen und sich für die Neuansiedlung von Personen aus den am stärksten schutzbedürftigen Gruppen engagieren, und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für diese Mitgliedstaaten.